



Hamburg, den 27.03.2021

An die Leiterin des Bezirksamtes Altona

**Frau Dr. von Berg,
die Mitglieder der Bezirksversammlung Altona und dem Planungsausschuss
per Mail: bezirksamt@altona.hamburg.de**

**Platz der Republik 1
22765 Hamburg Altona**

Bebauungsplan Ottensen 60

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir am 04.01.21 von Otto Wulff informiert wurden, dass das Grundstück des Bebauungsplans Ottensen 60 von Herrn [REDACTED] an die Firma Otto Wulff verkauft wurde, gehen wir davon aus, dass demnächst eine erneute Bebauungsplanung in Angriff genommen wird.

Wir möchten mit diesem Schreiben daran erinnern, dass 2012 von der Politik und dem Bezirk Altona freundlicherweise eine Bedingung an die Baugenehmigung geknüpft wurde, die eine Einigung zwischen Herrn [REDACTED] und uns voraussetzte.

- siehe hierzu die beigefügte Mitteilungsdrucksache Nr. XIX-1769 vom 14.09.2012 und Antrag der SPD-Fraktion XVIII vom 18.02.2009, sowie Stellungnahme der FFSH vom 02.02.2009 und die Mail der BWA vom 04.02.2009.

Hierfür möchten wir uns noch einmal ausdrücklich bedanken.

Eine aktualisierte Stellungnahme der Filmförderung zu unserem Studio finden Sie in der Anlage.

Die ursprüngliche Vereinbarung wurde am 06.02.2013, zwischen Herrn [REDACTED] und uns getroffen. Diese Vereinbarung beinhaltet, dass zwar nur ein Teil der Kosten, aber *immerhin* ein Teil, für die Wiederrichtung des Filmtonstudios an einem anderen Standort von Herrn [REDACTED] übernommen werden. Wie der Auszug aus dem jetzigen Gebäude bzw. wie es im Falle eines Nichtabrisses weitergeht, wird ebenfalls in der Vereinbarung geregelt.

Darüber hinaus wurde vereinbart, dass der Vermieter den Mieter auf dem Laufenden über den Fortschritt des Stands des Genehmigungsverfahrens hält und sich beide Parteien verpflichten aktiv nach einem geeigneten Mietobjekt zu suchen.

Da Herr [REDACTED] als ehemaliger Eigentümer nicht mehr an dem laufenden Verfahren des Projektes beteiligt sein wird, wird er auch nicht mehr in der Lage sein diese Vertragspunkte einzuhalten. Unabhängig hiervon ist aus jetziger Sicht auch schwer einzuschätzen, ob Herr [REDACTED] zum Zeitpunkt des möglichen Abrisses in der Lage sein wird die vereinbarte finanzielle Verpflichtung zu übernehmen, zumal das Grundstück kurzzeitig unter Zwangsverwaltung stand.

Aus diesem Grunde baten wir Otto Wulff die Vertragsübernahme zu bestätigen, welcher als auf das Grundstück liegende Last anzusehen ist und somit zwingend Bestandteil der Verkaufsverhandlung zu sein hätte.

Da jedoch dieser Vertrag vermutlich nicht Gegenstand der Grundstücksverkaufsverhandlungen war, war die Antwort von Wulff an uns hierzu ausweichend.

Anlage 1

Darüber hinaus sehen wir uns seit einigen Monaten ärgerlichen und produktionsbehindernden Störungen durch einen neuen unter unserem Studio eingesetzten polnischen Bauunternehmer ausgesetzt. Wir fragen uns, ob dieses im Zusammenhang mit dem Aufhebungsvertrag stehen könnte. Dieser Mieter wurde noch von Herrn [REDACTED] wurde vor geraumer Zeit mit evtl. teilweise unrechtmäßiger Nutzung, eingesetzt.

Um es nicht zu einem juristischen Gerangel mit dem jetzigen Eigentümer kommen zu lassen möchten wir Sie im Rahmen des Planungsprozesses bzw. des Genehmigungsverfahrens bitten, die mit der Mitteilungsdrucksache Nr. XIX-1769 vom 14.09.2012 formulierte Forderung sinngemäß zu wiederholen. Sie würden uns sehr behilflich sein, wenn Sie den folgenden oder ähnlichen Zusatz einbringen würden.

Mit der Vereinbarung zwischen dem neuen Eigentümer und dem Studio muss gesichert sein, dass das Studios an dieser oder einer anderen in der Nachbarschaft befindlichen Stelle, in vergleichbarer Form und zu vergleichbaren Konditionen weiter fortbestehen kann.

Folgendes ist der Hintergrund:

Seit dem Vertrag mit Herrn [REDACTED] sind 8 Jahre vergangen. In dieser Zeit mussten wir erhebliche Investitionen vornehmen, um weiter bestehen zu können. Der damals vereinbarte Betrag reicht heute für eine Verlagerung bei Weitem nicht mehr aus. Es wäre deshalb hilfreich, wenn die damalige Formulierung zum Erhalt des Studios angepasst werden würde.

Ohne Erfüllung eines solchen erweiterten Vertrages würde KONKEN STUDIOS nach dem Abriss nicht mehr existieren.

Unser Studio befindet sich seit 1988, also seit über 30 Jahren an diesem Standort.

Die Erhaltung unseres Filmtonstudios wird u. a. auch von der Kulturbehörde und Filmförderung als dringend relevant angesehen - siehe auch Stellungnahme der FFSH vom 24.03.21. Darüber hinaus wäre es für die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten sehr wichtig zu erfahren, mit welchem Zeithorizont wir bis zu einem möglichen Abriss rechnen sollten.

Wir laden Sie recht herzlich gerne ein sich von der Arbeit in unserem Filmtonstudio zu überzeugen.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

KONKEN STUDIOS KG
Grosse Brunnenstrasse 141a
D-22763 Hamburg

Anlage

Mitteilungsdrucksache Nr. XIX-1769 vom 19.09.2012 und
Antrag der SPD-Fraktion XVIII vom 18.02.2009
Stellungnahme der FFSH vom 02.02.2009
Stellungnahme der FFSH vom 24.03.21
Mail der BWA vom 04.02.2009
Senatsantwort vom 20.04.2016

